
Datum: 29.12.2009
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 4. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 4 Ws 346/09
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2009:1229.4WS346.09.00

Vorinstanz: Landgericht Paderborn, 12 StVK 366/02

Tenor:

Die sofortige Beschwerde wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht ausgeräumt werden, auf dessen Kosten (§ 473 Abs. 1 StPO) verworfen.
